

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften**

Nr. 0915-01

**„Freiflächenphotovoltaikanlage
Eichenäcker-Nordost“**

Begründung

Stand 24.10.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planung.....	2
2	Verfahren	3
3	Geltungsbereich.....	4
4	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	4
5	Städtebauliches Konzept.....	5
6	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	5
7	Örtliche Bauvorschriften.....	5
8	Umweltauswirkungen.....	5
9	Anlagen	5

1 Erfordernis der Planung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Landwirtschaftliche Flächen können für kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2021 liegen. Dies ist durch die Lage im benachteiligten Gebiet gem. der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes Baden-Württemberg erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien soll der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt werden. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Unterstrichen wurde diese Linie zuletzt auch im Februar 2023 durch die Aufnahme des § 13a in das Landesplanungsgesetz (LplG) BW, welcher für die Ebene der Regionalplanung den Vorrang der Energiewende betont. Dem Belang der Energieerzeugung soll daher gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen trotz der wichtigen Bedeutung für die regionale Lebensmittelerzeugung der Vorrang eingeräumt werden.

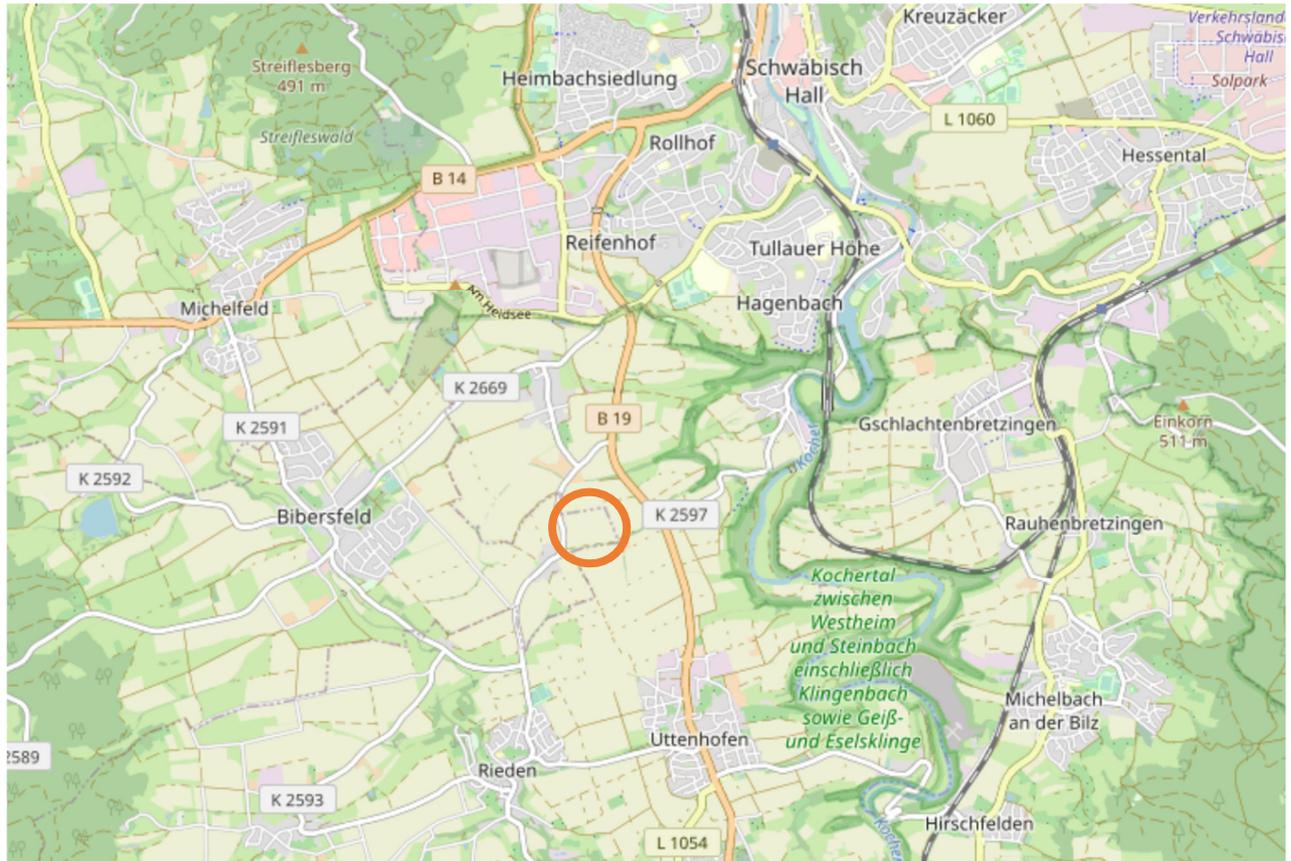
Des Weiteren wird die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange dadurch gemindert, dass die Nutzungszeit der Photovoltaikanlage begrenzt wurde. Nach dem Ende der Nutzungszeit ist die Anlage komplett zurückzubauen und die landwirtschaftlichen Flächen sind entsprechend ihrer heutigen Nutzung wiederherzustellen. Die Flächen gehen der Landwirtschaft so nur temporär verloren.

2 Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird als vorhabenbezogenes Normalverfahren durchgeführt. Am 20.04.2023 wurde dem Vorhabenträger durch den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall die Planungsermächtigung erteilt. Am 06.12.2023 sollen nun der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB gefasst werden. Sobald die Ergebnisse vorliegen werden diese zusammengefasst und durch den Gemeinderat gegen- und untereinander abgewogen. Danach kann die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB und parallel die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem § 4 (2) BauGB durchgeführt werden. Die Ergebnisse aus dieser Beteiligungsrunde werden dann erneut durch den Gemeinderat gegen- und untereinander abgewogen und der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

3 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des zu Schwäbisch Hall gehörenden Weilers Hohenholz, auf einer Ackerfläche an der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Rosengarten (vgl. nachfolgender Übersichtsplan). Es umfasst das Flurstück 1140/1.



© Openstreetmap-Mitwirkende

4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Hall als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bisher ist hier kein rechtskräftiger Bebauungsplan gültig.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Durch die Planung sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Weitere Schutzgebiete sind nicht ersichtlich.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Boden- und Kulturdenkmale

Im Plangebiet sind weder Boden- noch Kulturdenkmale bekannt. Im weiteren Verfahren wird die zuständige Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege - LAD) beteiligt.

5 Städtebauliches Konzept

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt, innerhalb dessen das im VEP dargestellte Vorhaben umzusetzen ist. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen und der Technikgebäude festgesetzt. Dazu kommen Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie eine umlaufende Eingrünung in Form einer Hecke.

Festsetzungen zur Erschließung sind nicht notwendig, diese geschieht über die bestehenden Feldwege.

7 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften umfassen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Module und Gebäude, zu Werbeanlagen, Einfriedungen und zur Gestaltung der unbebauten Flächen.

8 Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung. -wird im weiteren Verfahren ergänzt-

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage der Begründung dargestellt. -wird im weiteren Verfahren ergänzt-

9 Anlagen

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:
Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:

Regenerative Energien Munz GmbH
Kastenhof 2, 74538 Rosengarten

2. Artenschutzfachliches Gutachten

bearbeitet durch:

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

Stadt Schwäbisch Hall, den 24.10.2023

gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler

Fachbereich Planen und Bauen

Vorentwurf